

Gemeinderat Hergatz



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG (3) ÖFFENTLICHER TEIL AM 8. JUNI 2020 UM 19:30 UHR IN DER TURNHALLE WOHRBRECHTS

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Anwesend: Manuel Deinhart
Stephan Fey
Florian Gsell
Heike Kirchmann
Heinz Lieg
Alexander Linke
Armin Müller
Anton Pfeiffer
Andreas Roth
Manfred Scheuerl
Rebecca Schmalzl
Armin Woll
Michael Zeh
Wolfgang Zodel

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

1. Genehmigung von Niederschriften

2. Beratung und Beschluss über die Beantragung von Fördermittel im Rahmen der Förderinitiative "Innen statt Außen" der Bayerischen Staatsregierung für die zukünftige Nutzung der gemeindlichen Gebäude "Alter Pfarrhof" und Bodenmüller Haus

3. Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12.1 EKrG
hier: Fußgängerüberführung Hergatz in Bahn-km 129,9+97 (Strecke 5362)

4. Bürgerantrag vom 04.02.2020
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt des Bürgerantrags

5. Stellungnahme zur Bauleitplanung anderer Gemeinden
hier: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu",
Markt Heimenkirch

6. Bauanträge / Bauvoranfragen

6.1 Antrag auf Baugenehmigung 14/2020
hier: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle, Itzlings 4

6.2 Antrag auf Baugenehmigung 15/2020
hier: Neubau eines offenen Lagerschuppens, Nähe Bahnhofstraße

7. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 02.03.2020 gefassten Beschlüsse

8. Sonstiges / Anträge

Der Vorsitzende, erste Bürgermeister Oliver-Kersten Raab eröffnet um 19:30 Uhr die 3. Gemeinderatssitzung und stellt fest, dass zu dieser form- und fristgerecht eingeladen wurde. Ebenso stellt er fest, dass der Gemeinderat mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten und beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung von Seiten des Gemeinderats bestehen nicht.

Er begrüßt die anwesenden 26 Bürgerinnen und Bürger, Herrn Hübl vom Amt für ländliche Entwicklung und Herrn Schmidt von der Schwäbischen Zeitung.

TOP 1

Genehmigung von Niederschriften

AZ: 0241

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 1 vom 13.05.2020 soll genehmigt werden. Das Protokoll wurde dem Gemeinderat vorab mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 1 vom 13.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 2

Beratung und Beschluss über die Beantragung von Fördermittel im Rahmen der Förderinitiative "Innen statt Außen" der Bayerischen Staatsregierung für die zukünftige Nutzung der gemeindlichen Gebäude "Alter Pfarrhof" und Bodenmüller Haus

AZ: 6141

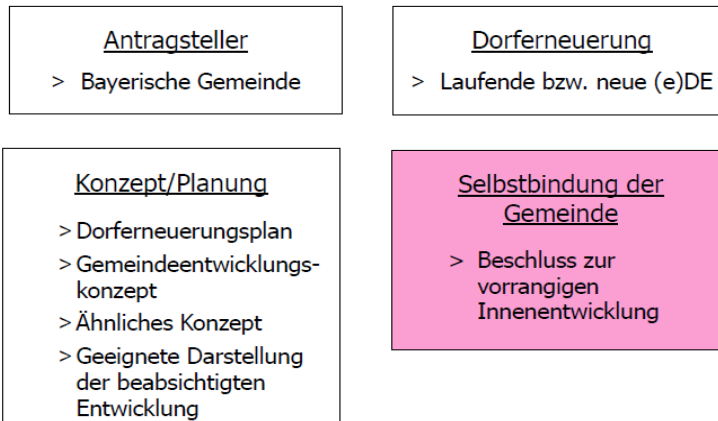
Im Zuge der Dorferneuerung ist grundsätzlich eine zusätzliche Förderung über die Förderinitiative „Innen statt Außen“ möglich. Hierzu ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Fördervoraussetzung ist im Wesentlichen die Selbstbindung der Gemeinde, vorrangig auf Innenentwicklung zu setzen. Die Förderung besteht in Höhe von 20 Prozentpunkten auf den aktuellen für die Gemeinde geltenden Fördersatz. Der aktuelle Fördersatz beträgt für die Gemeinde Hergatz 50 %. Er würde sich bei der Teilnahme an der Förderinitiative „Innen statt Außen“ auf 70 % erhöhen.

Herr Hübl vom Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat eine Präsentation zur Verdeutlichung der Förderinitiative vorbereitet. Er erläutert die Fördervoraussetzungen, den Selbstbindungsbeschluss, den die Gemeinde dann hierzu fassen sollte, die Fördergegenstände und nennt Beispiele hierzu.

Förderinitiative „Innen statt Außen“

- > Fördervoraussetzungen
Selbstbindungsbeschluss
- > Fördergegenstände
Beispiele

Förderinitiative „Innen statt Außen“
Fördervoraussetzungen



Förderinitiative „Innen statt Außen“
Beschlussvorschlag

**Gemeinderatsbeschluss zur Innenentwicklung
Förderinitiative „Innen statt Außen“**

Teil 1

Um einem Flächenverbrauch im Außenbereich für Zwecke der Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken, verpflichtet sich die *Gemeinde* ... **vorrangig** auf Möglichkeiten der Innenentwicklung zu setzen. Ausgehend von bereits identifizierten oder noch zu lokalisierenden Innenentwicklungspotentialen sollen vorrangig Brachen, Baulücken im Innenbereich und Gebäudeleerstände verwendet werden, um den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu decken. Die **Neuweisung** von Bauflächen wird auf ein **unbedingt notwendiges Maß reduziert**.

Herr Hübl erklärt, dass aus diesem Beschlussvorschlag nicht hervor gehe, dass die Gemeinde überhaupt keine neuen Bauflächen ausweisen darf, sondern nur, dass man sich vorher bemühen muss, im Innenbereich Alternativen zu finden.

Förderinitiative „Innen statt Außen“
Beschlussvorschlag

Teil 2

Zur Initiierung einer qualitätsvollen Innenentwicklung hat die *Gemeinde* ... bereits in der **Vergangenheit** folgende Schritte in die Wege geleitet / folgende Maßnahmen durchgeführt:

- ...
- ... > Instrumente der Innenentwicklung
- ...

Teil 3

Für die **Zukunft** plant die *Gemeinde* ... folgende Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung:

- ...
- ... > Instrumente der Innenentwicklung

Instrumente der Innenentwicklung:

Informelle Planungen, Dorfleben, Fläche-/Immobilienvermarktung, Ortsbildpflege

Förderinitiative „Innen statt Außen“ Instrumente der Innenentwicklung

Informelle Planungen

- > Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)
- > Gemeindeentwicklungskonzept (GEK)
- > Ortsräumliche Planung / Grünordnung
- > Innenentwicklungskonzept
- > SDL-Seminar

Förderinitiative „Innen statt Außen“ Instrumente der Innenentwicklung

Dorfleben

- > Gestaltung einer lebendigen Ortsmitte
- > Schaffung von Aufenthaltsqualität (z.B. Dorfplatz, bessere innerörtliche Vernetzung durch Anlegen von Fußwegen, etc.)
- > Forcieren von Nutzungsmischungen (neue Wohnformen, Vermeidung reiner Wohnsiedlungen, etc.)
- > Stärkung der Nahversorgung (z.B. Dorfladen, Ansiedlung eines Arztes, etc.)
- > Stärkung des Dorf- und Vereinslebens (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, etc.)

Förderinitiative „Innen statt Außen“ Instrumente der Innenentwicklung

Flächen-/Immobilienvermarktung

- > Kommunales Flächenmanagement / Baulandkataster / Leerstandskataster
- > Vitalitäts-Check + Flächenmanagementdatenbank
- > Kommunale Baulandstrategie
- > Flächenerwerb
- > Zwischenerwerb

Förderinitiative „Innen statt Außen“ Instrumente der Innenentwicklung

Ortsbildpflege

- > Gestaltungsberatung
- > Gestaltungshandbuch / Baubibel
- > Gestaltungsbeirat

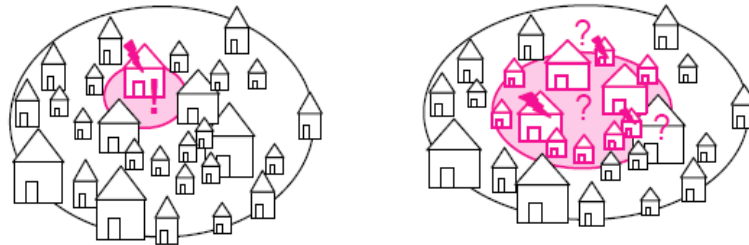
Sonstiges

- > Kommunales Förderprogramm
- > ...
- > ...

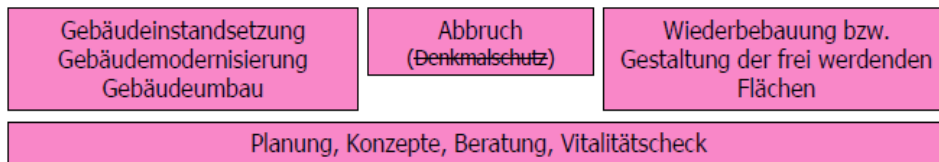
Formelle Planungen und rechtliche Instrumente:
Flächennutzungsplan, Bebauungsplan (innerorts) usw.

Förderinitiative „Innen statt Außen“ Fördergegenstände

Gemeindliche Maßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung und ggf. zum Abbruch **leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude**



Ortskern + Leerstand + geklärte Nutzung und geklärte bauliche Entwicklung



Beispiele:

Förderinitiative „Innen statt Außen“ Beispiel Amerdingen, Landkreis Donau-Ries



Abbruch von 4 Gebäuden → Förderung 182T€ (75% von 243T€)

Förderinitiative „Innen statt Außen“ Beispiel Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu



Abbruch Gasthof Adler, Neubauung und Umfeldgestaltung → Planungen laufen

Gemeinderätin Kirchmann bedankt sich zunächst für die ausführlichen Informationen von Herrn Hübl. Auf die anschließenden Fragen teilt Herr Hübl mit, dass die Bindefrist im Rahmen der Förderinitiative „Innen statt Außen“ 12 Jahre beträgt. Er gehe davon aus, dass genügend Fördergelder bereit gestellt werden. In Bayern sei jedoch die Fördersituation haushaltstechnisch noch nicht klar. Ob ein Förderprogramm ausgesetzt werden könne, sei ungewiss.

Herr Hübl präsentiert auf Bitte von Gemeinderätin Kirchmann noch die Fördervoraussetzungen für Privatpersonen.

Gemeinderat Woll sieht viele Vorteile in diesem Konzept. Auch würden die Bürgerinnen und Bürger besser in das Projekt mit eingebunden.

Gemeinderat Zeh erinnert daran, dass die Teilnehmergeinschaft Dorferneuerung Wohmbrechts hier dringend mit einbezogen werden müsse. Herr Hübl bestätigt, dass der Kontakt gut funktioniere und es anders gar nicht gehen würde. Auf Frage von Gemeinderat Zeh zur Höhe der Förderung, teilt Herr Hübl mit, dass solange die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten werde, die Förderhöchstbeträge für Maßnahmen bis zu 500.000 Euro pro Objekt angehoben werden (siehe unten – Höhe der Förderung).

3. Höhe der Förderung

Für die beschriebenen Maßnahmen kann eine Gemeinde einen Förderbonus von 20 Prozentpunkten auf den aktuellen, für sie geltenden Fördersatz erhalten. Der Fördersatz kann jedoch auf höchstens 80 % erhöht werden.

Bei einer Gemeinde, die von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen und zudem besonders finanzschwach ist, kann der Fördersatz um weitere 10 Prozentpunkte auf bis zu höchstens 90 % angehoben werden.

Die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Nr. 5.4.3 der DorfR zur Anhebung der Förderhöchstbeträge für Maßnahmen

- nach den Nrn. 2.7 und 2.8 der Anlage zu Nr. 2 der DorfR auf bis zu 500 000 € pro Objekt und
- nach den Nrn. 2.9 (1) und 2.9 (3) der Anlage zu Nr. 2 der DorfR auf bis zu 300 000 € pro Objekt

gilt als erteilt, sofern die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

Die Regelung nach Nr. 5.4.1 der DorfR, wonach die Förderung für die Dorferneuerung 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten soll, findet keine Anwendung.

Anlage zu Nr. 2 der DorfR

2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen

Schaffung von dorfgerechten³ öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Grundversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.

2.8 Ländliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)

Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

(1) Gebäuden⁹ für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.

(2) ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden⁶.

2.9 Boden- und Gebäudemanagement

(1) Erwerb von Gebäuden zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung (Nr. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.

(2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.

(3) Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.

Der Vorsitzende informiert, dass derzeit Grundstücksverhandlungen zur Sanierung des Schloßweges laufen. Das Thema Fernwärmeleitung sei hier ein großer Aspekt, der berücksichtigt werden müsse. Es sei angedacht, den „Alten Pfarrhof“ und das Bodenmüller Haus an die Heizzentrale der Grundschule Wohmbrechts anzuschließen (wenn technisch möglich). Aus diesem Grund plane er auch eine Bürgerversammlung. Zuvor müssen jedoch noch einige Fragen geklärt werden.

Auf Anfrage von Gemeinderätin Kirchmann zum Sachstand der im Februar beschlossenen Machbarkeitsstudie zur Sanierung oder Erneuerung der gemeindlichen Gebäude „Alter Pfarrhof“ und Bodenmüller Haus wurde in der anschließenden Diskussion festgestellt, dass diese noch nicht in Auftrag gegeben wurde. Herr Hübl empfiehlt, einen Statiker zu beauftragen, um zu klären, ob man die Gebäude überhaupt erhalten kann. Der Gemeinderat und auch der Vorsitzende stimmten dem zu. Die Verwaltung solle ein entsprechendes Architekturbüro für die Voruntersuchungen finden.

Beschluss:

Um einem Flächenverbrauch im Außenbereich für Zwecke der Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken, verpflichtet sich die Gemeinde Hergatz vorrangig auf Möglichkeiten der Innenentwicklung zu setzen. Ausgehend von bereits identifizierten oder noch zu lokalisierenden Innenentwicklungspotentialen sollen vorrangig Brachen, Baulücken im Innenbereich und Gebäudeleerstände verwendet werden, um den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu decken. Die Neuausweisung von Bauflächen wird auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 3

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3,

AZ: 852

12.1 EKrG

hier: Fußgängerüberführung Hergatz in Bahn-km 129,9+97 (Strecke 5362)

Zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Hergatz soll eine Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12.1 EKrG geschlossen werden. Die in der Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Gegenstand der Vereinbarung ist der die Eisenbahnstrecke kreuzende Fußweg südlich des Bahnhofs Hergatz in Bahn-km 129,9+97. Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt die DB Netz AG im Rahmen der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke die Anhebung der inneren Überbaufelder, die Anordnung eines Berührungsschutzes und die nachträgliche Erdung der Fußgängerüberführung.

Art und Umfang der Maßnahme bestimmt sich wie folgt:

die beiden inneren Felder des Überbaus werden angehoben, damit eine ausreichende lichte Höhe für die Elektrifizierung zur Verfügung steht. Die Randfelder werden rampenartig an die Innenfelder angeschlossen. Die Mittelstütze wird als Stahlbetonkonstruktion erneuert, für die Randstützen werden neue Stahlbetonfundamente hergestellt.

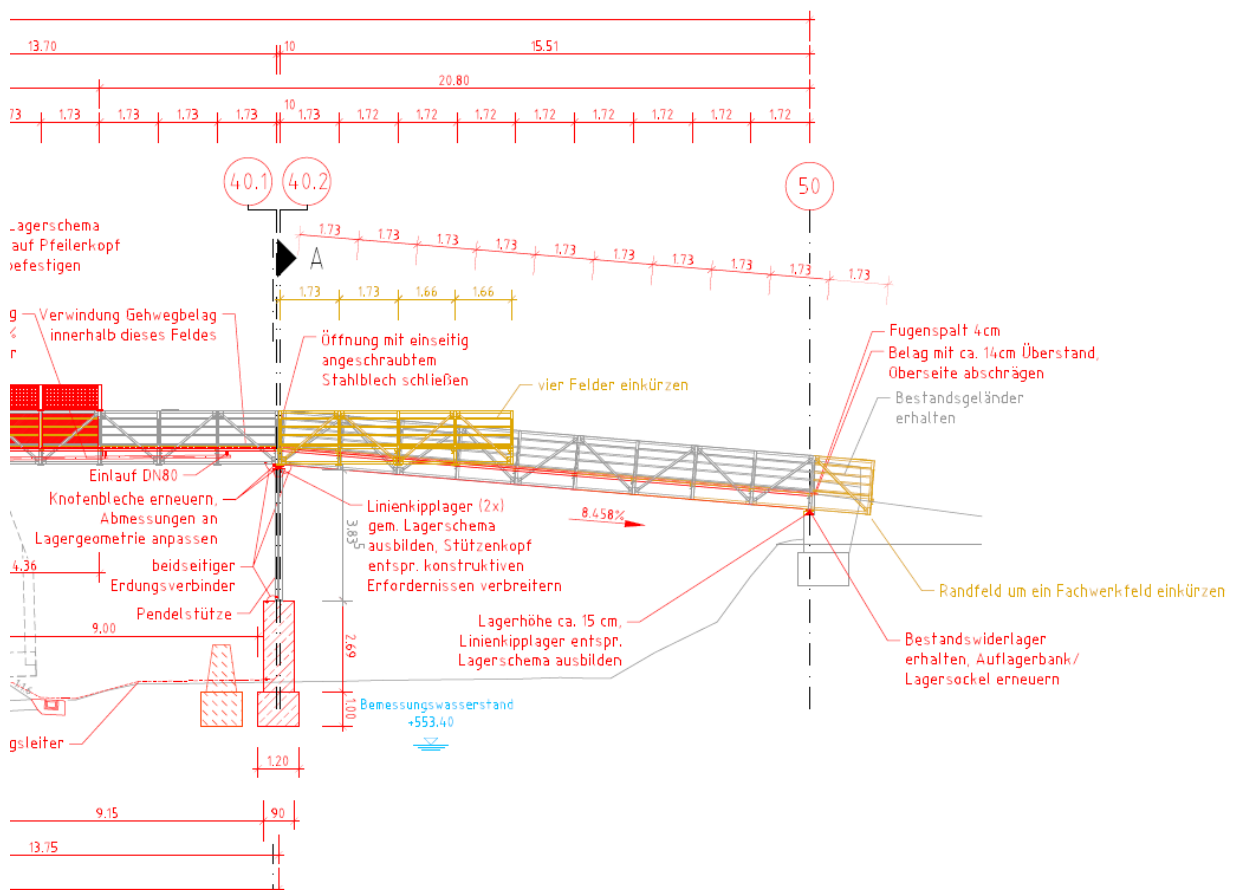
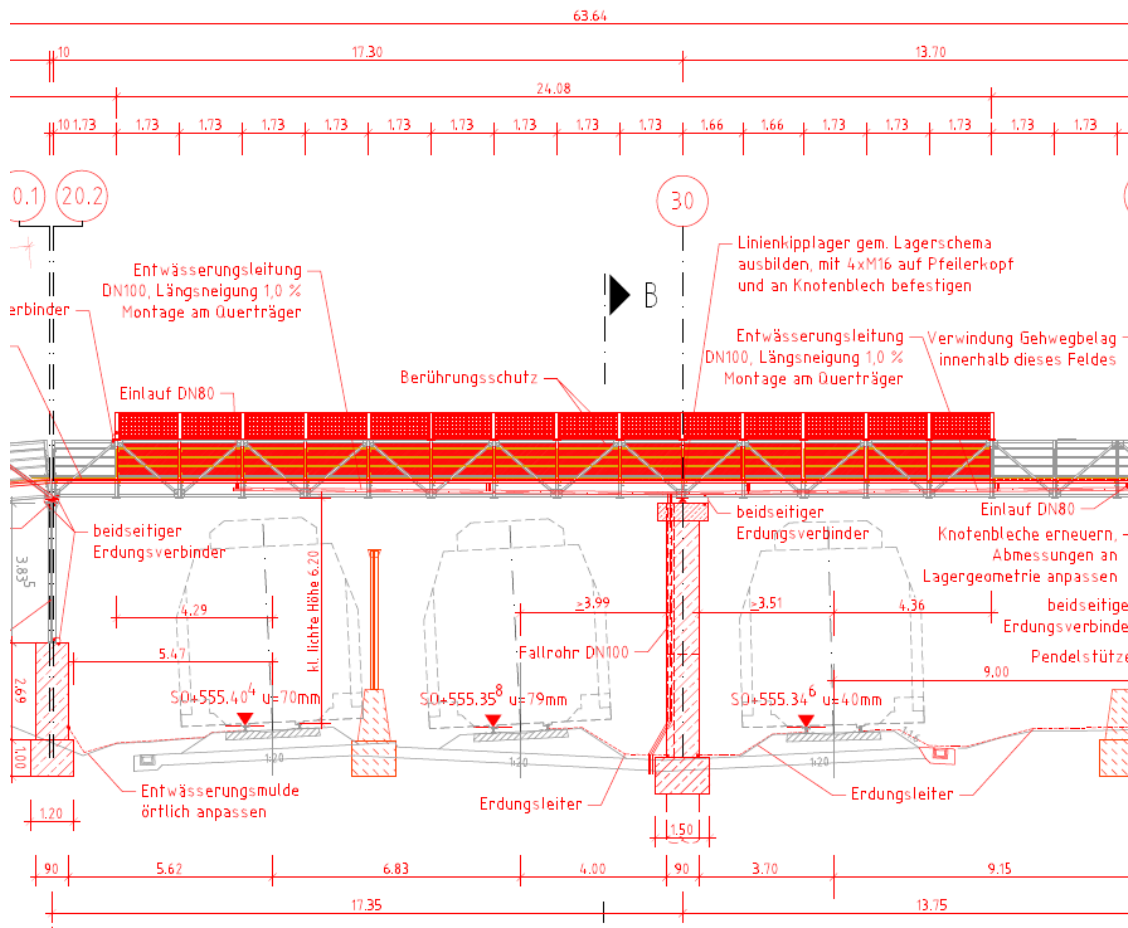
An der Fußgängerüberführung wird beidseitig ein senkrechter Berührungsschutz analog BMV-Richtzeichnung Elt 2 nachgerüstet. Der Berührungsschutz wird an den Hauptträgern des Fachwerküberbaus befestigt.

Die Fußgängerüberführung wird nachträglich geerdet. Geländer und Berührungsschutz werden mit Erdungsbrücken verbunden und an die Erdungsanlagen der DB Netz AG angeschlossen.

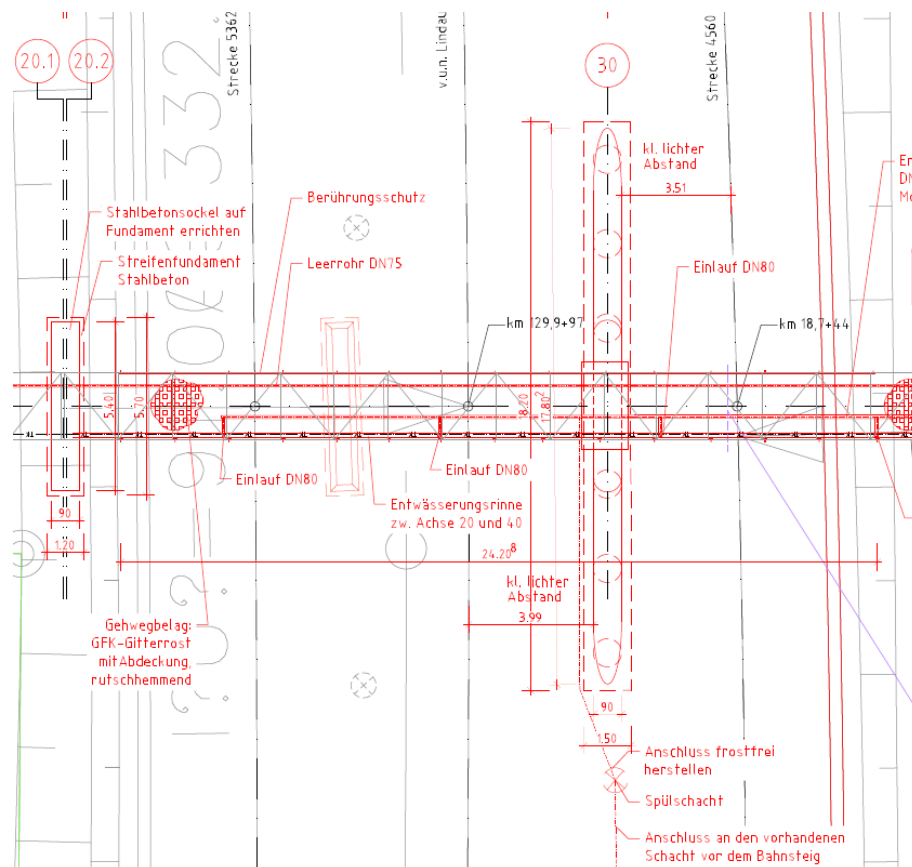
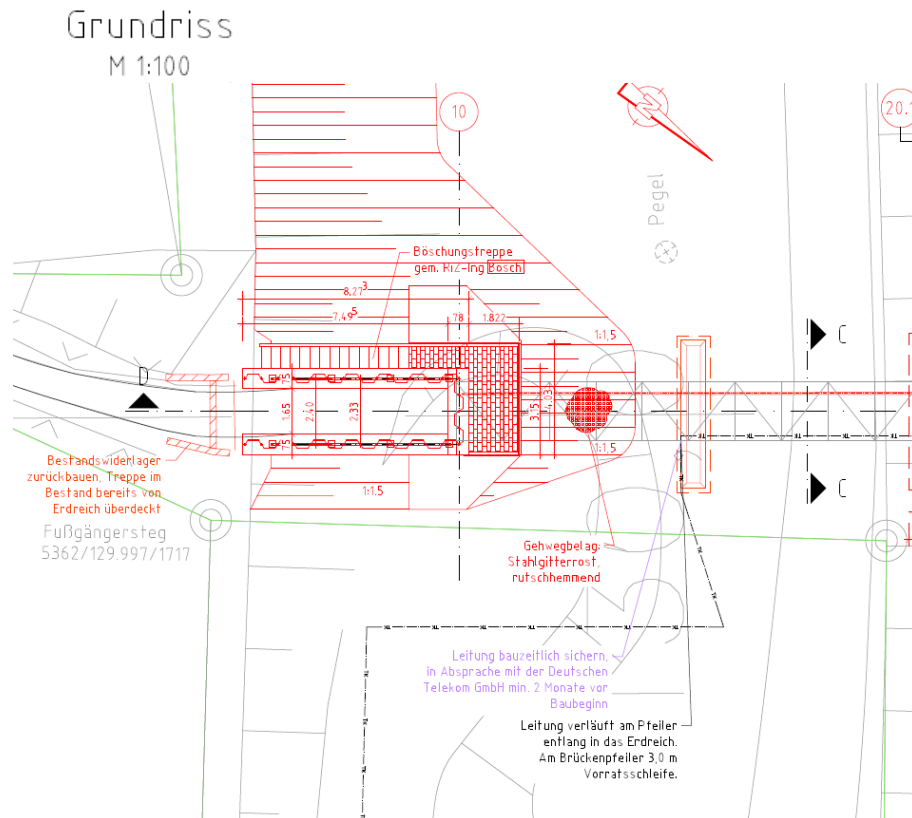
Die **Realisierung** der Maßnahme ist im Jahr 2020 vorgesehen. Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Der Wiederaufbau des Steges folgt unmittelbar im Anschluss an die notwendigen baulichen Änderungen. Während der Bauausführung wird der Fußweg im Bereich der Überführung für einen Zeitraum von ca. 7 Monaten gesperrt.

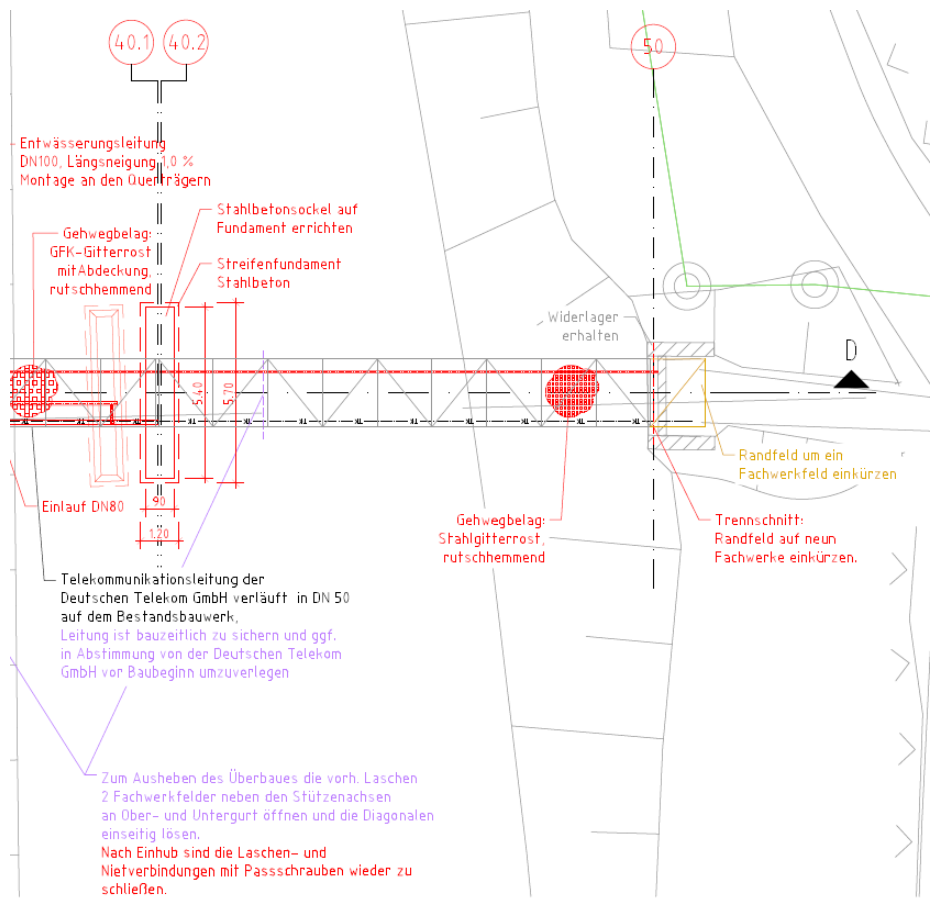
Die **Kosten** der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 806.829,00 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Die zukünftigen **Erhaltungskosten** für Berührungsschutz werden dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst. Der Straßenbaulastträger gleicht der DB Netz AG den durch die Erneuerung der Unterbauten entstehenden Vorteil aus. Der anfallende Ablösungsbetrag für den Berührungsschutz wird dem Straßenbaulastträger in Höhe von



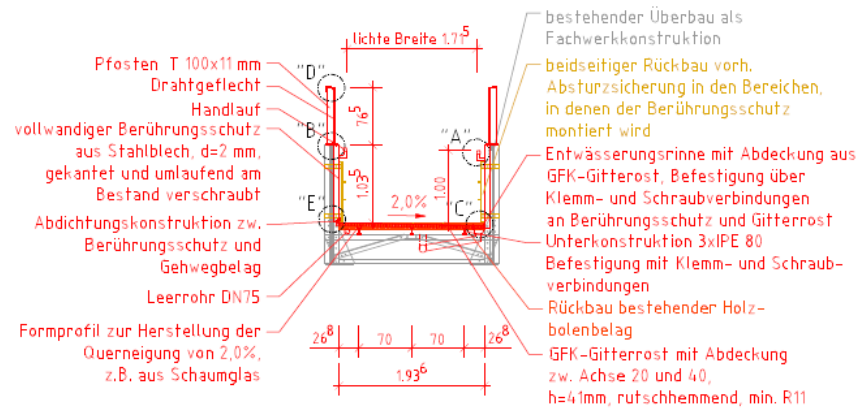
Auf Frage von Gemeinderat Zodel erklärt Herr Achberger, dass das Bestandswiderlager auf Seite des Höhenweges erhalten bleibe. Auf der anderen Seite werde das Widerlager zurückgebaut, die Rampe an das bestehende Gelände angepasst und mit Schotter befestigt. Der Gehwegbelag über die Gleise sei ein rutschhemmender GFK-Gitterrost mit Abdeckung, seitlich werde der Belag mit rutschhemmendem Stahlgitterrost ausgeführt.





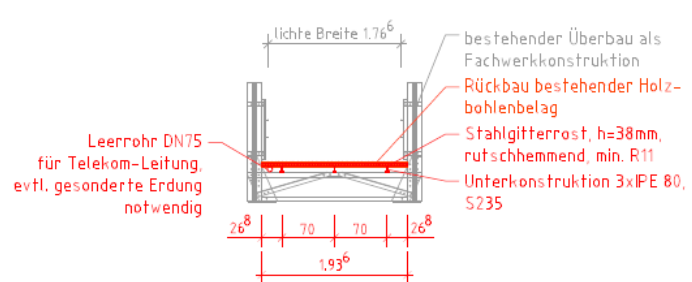
Regelquerschnitt im Bereich des Berührungsschutzes

M 1:50



Schnitt C-C

M 1:50



Gemeinderat Zeh bemängelt die Steigung mit 8 %. Der Steg sei die einzige Verbindung über die Gleise. Sollte auf der anderen Seite irgendwann mal Parkplätze entstehen, müsse der Steg barrierefrei sein. Auch der rutschhemmende Gehwegbelag aus Stahlgitterrost sei seine unglückliche Lösung. Die Gemeinde bekomme wieder nicht das, was sie wolle.

Bezüglich der Kosten teilt Herr Achberger Gemeinderat Woll mit, dass von der einmaligen Nutzungsgebühr in Höhe von 79.500 Euro, die die Gemeinde an die Bahn zu zahlen hat, der Ablösungsbetrag für den Berührungsschutz, der die DB Netz AG der Gemeinde erstatte, in Höhe von 52.400,00 € plus Mwst., also 62.356 Euro abzuziehen sind. Bei der Gemeinde verbleiben letztendlich Kosten in Höhe von rd. 17.144 Euro.

Gemeinderätin Kirchmann ist ebenso skeptisch was die Kreuzungsvereinbarung anbelangt, wie Gemeinderat Gsell, Zodel und Scheuerl, da sie die Machenschaften der Bahn zur Genüge kennen.

Gemeinderat Roth weist darauf hin, dass Abweichungen von der Planung vorzulegen sind, so stehe es in der Vereinbarung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Kreuzungsvereinbarung, hier: Fußgängerüberführung Hergatz in Bahn-km 129,9+97 (Strecke 5362) zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Hergatz in der aktuellen Version zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 8 (mehrheitlich abgelehnt)

Gemeinderat Pfeiffer bemerkt, dass kein festes Übergabedatum festgehalten worden sei. Zwar habe die Bahn zugesagt, dass der Steg Ende 2020 wieder begehbar sei, aber die Erfahrung zeige bzw. auch die „alten“ Gemeinderäte bestätigen, dass bei der Bahn aus 2020 auch mal schnell 2021 werden könne. Er schlägt deshalb vor, sowohl einen festen Termin, als auch mögliche Konsequenzen (Konventionalstrafe) für die Nichteinhaltung mit in den Beschluss mit aufzunehmen. Nur so hätte die Gemeinde die Sicherheit der Realisierung in 2020.

Der Vorsitzende betont, dass Herr Rechtsanwalt Wurster die Kreuzungsvereinbarung geprüft habe und dieser keine Bedenken in der Umsetzung der Maßnahme sehe. Da die Bahn den Vertrag noch nicht unterschrieben habe, könne man das ja versuchen. Der Gemeinderat müsse dann aber auch damit leben können, wenn die Arbeiten dann grundsätzlich später beginnen. Der Vorsitzende hält es trotzdem für notwendig, dass auch dieser Zusatz noch von dem Rechtsanwalt überprüft wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Kreuzungsvereinbarung, hier: Fußgängerüberführung Hergatz in Bahn-km 129,9+97 (Strecke 5362) zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Hergatz in der aktuellen Version zu unter der Voraussetzung, dass der Wiederaufbau des Steges bis spätestens zum 18.12.2020 erfolgt und unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung der Aufnahme des Abnahmetermins in der Kreuzungsvereinbarung durch Herrn Rechtsanwalt Wurster.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 4

Bürgerantrag vom 04.02.2020

AZ: 0266

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt des Bürgerantrags

Der nachstehende Bürgerantrag ging am 04.02.2020 in der Gemeindeverwaltung ein.

„Zum Erhalt der Bushalteplätze an der Bahnhofstraße 5 in Hergatz. Die nachstehend Unterzeichnenden sprechen sich mit Nachdruck für den Erhalt der bislang seit vielen Jahren an der Bahnhofstraße 5 in 88145 Hergatz befindlichen 2 Bushalteplätze (ca. 32 Meter) aus. Im Zuge eines beabsichtigten Neubauvorhabens an der Bahnhofstraße 5 in Hergatz sollen vor dem geplanten neuen Baukörper Stellplätze unmittelbar bis an den Straßenbereich der Bahnhofstraße heranreichend geschaffen werden. Zwecks Ermöglichung der Ein- und Ausfahrt auf diese Stellplätze sollen dafür die bislang dort im Bereich der Bahnhofstraße 5 vorhandenen Bushalteplätze des RBA-Busverkehrs verkleinert bzw. entfernt werden. Bislang ist völlig unklar, ob und wenn ja wo eine Ersatzhaltespur eingerichtet werden kann. Im Bereich der Bahnhofstraße, also in der unmittelbaren Nähe zum dort vorhandenen Bahnhof, ist eine Lösung nicht in Sicht. Für die Bürger von Hergatz und viele Bürger aus Umlandorten, die auf Bus und Bahn angewiesen sind und von daher eine vernünftige Nähe zwischen den jetzigen Bushalteplätzen und dem Bahnhof benötigen, bedeutet der vorgesehene Verlust der Bushalteplätze eine erhebliche Benachteiligung. Auch der Schulbusverkehr wird dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen.

Wir fordern die Verwaltung auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Bushalteplatz vor dem Objekt Bahnhofstraße 5 so wie in den vergangenen Jahren stets möglich auch künftig dort in der jetzigen Form erhalten bleibt.

Erforderlichenfalls muss im Zuge des Bauvorhabens auf dem Objekt Bahnhofstraße 5 für eine anderweitige Stellplatzlösung z.B. im Rahmen einer Tiefgarage mit seitlicher Zufahrtsrampe, Sorge getragen werden. Der Verlust der für die Öffentlichkeit wichtigen Bushaltemöglichkeit im dortigen Bereich und die damit verbundene Gefährdung der Anbindung von Hergatz an den RBA-Linienverkehr zu Gunsten der individuellen Vorteile eines einzelnen Bauherrn ist nicht zu akzeptieren.“

Am 11.02.2020 fand ein Treffen vor Ort statt mit Teilnehmenden aus dem Bauamt und dem Bereich ÖPNV des Landratsamtes, dem Bauherrn und Herrn Bürgermeister Giebl. Ergebnis dieses Treffens war eine Kompromisslösung. Der Bauherr erklärte sich mit einer Reduzierung der Wohneinheiten einverstanden. Die ursprüngliche Anzahl von 20 Einheiten wurde auf 15 Einheiten reduziert. Dadurch werden 30 Stellplätze benötigt. Die Anzahl der Zufahrten wurde auf 2 reduziert. Der ursprünglich geplante ersatzlose Wegfall der Bushaltestelle wurde neu überdacht. Die Bushaltestelle bleibt erhalten und wird von bisher ca. 32 Meter auf ca. 26 Meter verkürzt.

Der Bauantrag wurde mit diesen Änderungen genehmigt vom Landratsamt genehmigt. Die Sprecherin des Landratsamtes erklärte: „Bei dem ursprünglichen Tektur-Antrag hätten wir hinsichtlich der Bussituation Nachbesserungen gehabt. Bei dem aktuellen Antrag stehen nun insgesamt 26 Meter und somit Platz für zwei Busse zur Verfügung.“

Die Zulässigkeit des Bürgerantrags wurde vom Gemeinderat in der Sitzung Nr. 96 vom 02.03.2020 festgestellt.

Eine Einladung der Vertreter des Bauamts und des Bereiches ÖPNV ist erfolgt. Eine Teilnahme an der Gemeinderatssitzung wurde abgelehnt.

Der Vorsitzende präsentiert einen Situationsabgleich.

Situationsabgleich

Ursprungsplanung	Genehmigungsplanung	Bürgerantrag
20 Wohneinheiten	15 Wohneinheiten	-
40 Stellplätze	30 Stellplätze	Weniger Stellplätze/Tiefgarage
3 Zufahrten	2 Zufahrten	1 Zufahrt
Keine Bushaltestelle	26 Meter Bushaltestelle	32 Meter Bushaltestelle

Er stellt fest, dass die Kompromisslösung, welche seinerzeit mit allen Beteiligten (Gemeinde, Bauherr, Bauamt, ÖPNV) gefunden und bereits genehmigt sei, zu akzeptieren ist.

Dem Zuhörer und Anwohner der Bahnhofstraße, Herrn Walter Weber, wird mit **14 : 1 Stimmen mehrheitlich das Rederecht erteilt**. Dieser teilt mit, dass die Bushaltestelle mit einer Länge von 26 Meter für die tatsächliche Bussituation in der Bahnhofstraße nicht ausreichend sei. Die Länge der Busse sei unterschiedlich und hauptsächlich während der Schulzeit stünden oft zwei Busse an der Haltestelle. Die 26 Meter würden fast immer überschritten. Dies sei rechtlich problematisch.

Beschluss:

Dem Bürgerantrag vom 04.02.2020 wird zugestimmt. Die Bushaltestelle bleibt in ihrer jetzigen Form mit 32 Meter erhalten.

Abstimmungsergebnis: 0 : 15 (einstimmig abgelehnt)

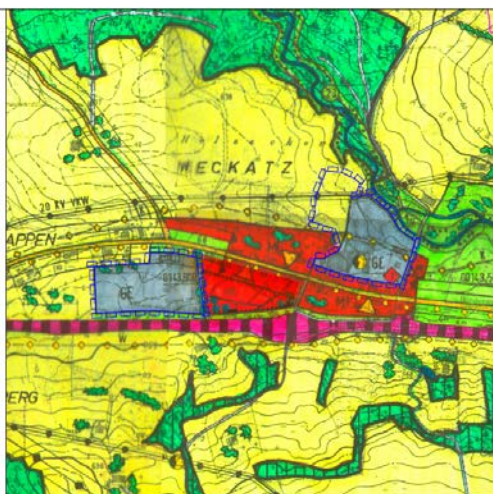
TOP 5

Stellungnahme zur Bauleitplanung anderer Gemeinden

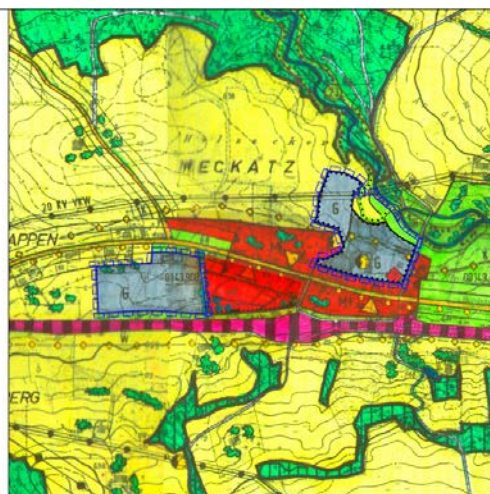
AZ: 6104.05

hier: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu", Markt Heimenkirch

Der Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2020 den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Meckatzer Löwenbräu“ mit Begründung in der Fassung vom 03.04.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt.



Stand vor der Änderung des Flächennutzungsplanes



16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu"

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft zwei Teilbereiche: Im ersten Teilbereich wird anstelle einer landwirtschaftlichen Nutzfläche eine gewerbliche Baufläche westlich des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Meckatzer Löwenbräu dargestellt. Zudem wird das zwischen dem Betriebsgelände und der nördlich verlaufenden "Leiblach" dargestellte Gewerbegebiet zurückgenommen und als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als Grünfläche mit nachrichtlicher Übernahme des hier vorhandenen Biotops dargestellt. Das Gewerbegebiet im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes wird zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im zweiten Teilbereich wird ein bereits im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbegebiet (GE) in "gewerbliche Baufläche" (G) geändert.

Der Geltungsbereich der Änderung beträgt insgesamt 5,41 ha, davon sind 4,95 ha gewerbliche Baufläche, 0,25 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 0,21 ha gliedernde bzw. abschirmende Grünfläche. Der Flächenbedarf im Änderungsbereich muss unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass hier z.T. bereits Baurecht besteht und der Bereich zu großen Teilen bereits bebaut ist.

Erfordernis der Planung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Darstellungen des rechtsgültigen Planes an den tatsächlichen Bestand anzupassen. Zudem liegen von Seiten der Fa. "Meckatzer Löwenbräu" Erweiterungspläne zur Errichtung eines oberirdischen Gärkellers und einer Lagerhalle vor, die teilweise über die dargestellte Baufläche hinausreichen. Um die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Zudem werden weitere Teile des Änderungsgeltungsbereiches aktuell als "Gewerbegebiet (GE)" dargestellt. In Zukunft könnten hier auch Anlagen geplant sein, die nicht in einem Gewerbegebiet (GE) zulässig sind. Um auch hier die Erschließung von neuem Bauland zu vermeiden und bestehende gewerblich geprägte Gebiete weiter zu nutzen, möchte der Markt diese Anlagen auch im aktuellen Geltungsbereich zulässig machen. Für die Flächen, die aktuell als "Gewerbegebiet (GE)" dargestellt sind, ist daher im Zuge eine Änderung hin zu "gewerblicher Baufläche (G)" geplant. Dies entspricht auch der korrekten Darstellung von gewerblichen Bauflächen in Flächennutzungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Da aus dem südlichen Teil des Geltungsbereiches die Entwicklung von Bebauungsplänen möglich sein soll, in denen der gleiche Anlagentyp wie im nördlichen Teil zulässig ist, ist auch hier die Änderung von "Gewerbegebiet (GE)" hin zu "gewerblichen Bauflächen (G)" notwendig.

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bittet der Markt Heimenkirch um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.06.2020.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass die Verwaltung zukünftig die Änderungen zur Bauleitplanung anderer Gemeinden per Email an das Gremium senden werde, wenn eine Stellungnahme anstehe, außer die Gemeinde Hergatz sei direkt betroffen. So sei das auch bisher gehandhabt worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergatz nimmt von der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Meckatzer Löwenbräu“ des Marktes Heimenkirch, zustimmend Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 6

Bauanträge / Bauvoranfragen

AZ: 6024

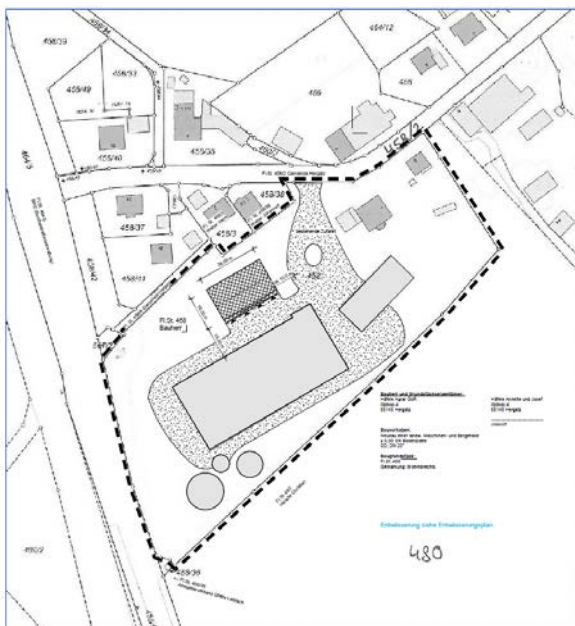
TOP 6.1

Antrag auf Baugenehmigung 14/2020

AZ: 6024.04

hier: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle, Itzlings 4

Antragsteller: Häfele Agrar GbR
Itzlings 4, 88145 Hergatz
Bauort: Itzlings 4, 88145 Hergatz
Flst. Nr. 458, Gemarkung Wohmbrechts
Bauvorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle



Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle auf Flst. Nr. 458, Itzlings 4, Gemarkung Wohmbrechts, 88145 Hergatz.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

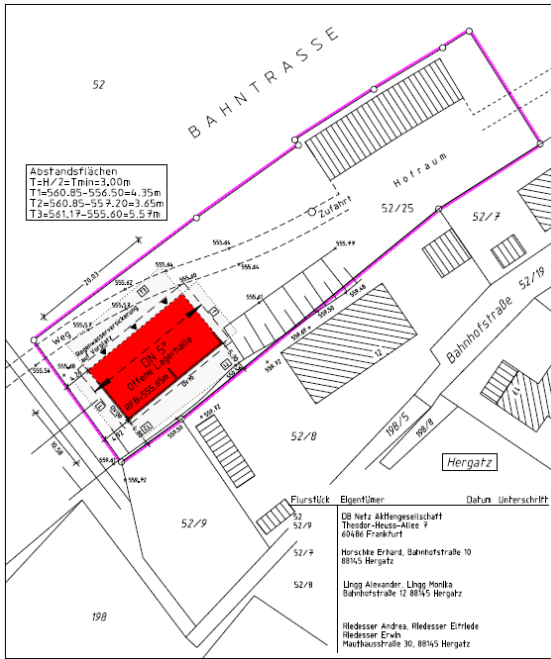
TOP 6.2

Antrag auf Baugenehmigung 15/2020

AZ: 6024.04

hier: Neubau eines offenen Lagerschuppens, Nähe Bahnhofstraße

Antragsteller: Lingg Monika
Bahnhofstraße 6, 88145 Hergatz
Bauort: Nähe Bahnhofstraße, 88145 Hergatz
Flst. Nr. 52/25, Gemarkung Wohmbrechts
Bauvorhaben: Neubau eines offenen Lagerschuppens



Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Neubau eines offenen Lagerschuppens auf Flst. Nr. 52/25, Nähe Bahnhofstraße, Gemarkung Wohmbrechts, 88145 Hergatz.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 7

Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 02.03.2020 gefassten Beschlüsse

AZ: 0241

Der Vorsitzende gibt drei Beschlüsse bekannt:

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Metallbauarbeiten-Außentüren für die Feuerwehrgeräthäuser in Maria-Thann und Wohmbrechts an die Firma Möhrle, Mindelheim zum Angebotsbruttopreis von 60.180,59 Euro zu vergeben.

Der Gemeinderat genehmigte die Errichtung einer Trafostation beim neuen Feuerwehrhaus in Maria-Thann durch die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH nach den Vorgaben des Landschaftsarchitekten. Die hierfür erforderliche Grundstücksfläche von ca. 24 m² wurde zu einem Preis von 50 Euro pro m² an die E-Netze Allgäu GmbH verkauft. Dem erforderlichen Geh- und Fahrrecht wurde zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Kostenbeteiligung des TSV Wohmbrechts zu. Die Gemeinde gewährte dem TSV Wohmbrechts einen Zuschuss in Höhe von 766,60 Euro zur Schimmelsanierung im Dusch- und Kabinenbereich des TSV Vereinsheims in Wohmbrechts.

TOP 8

Sonstiges / Anträge

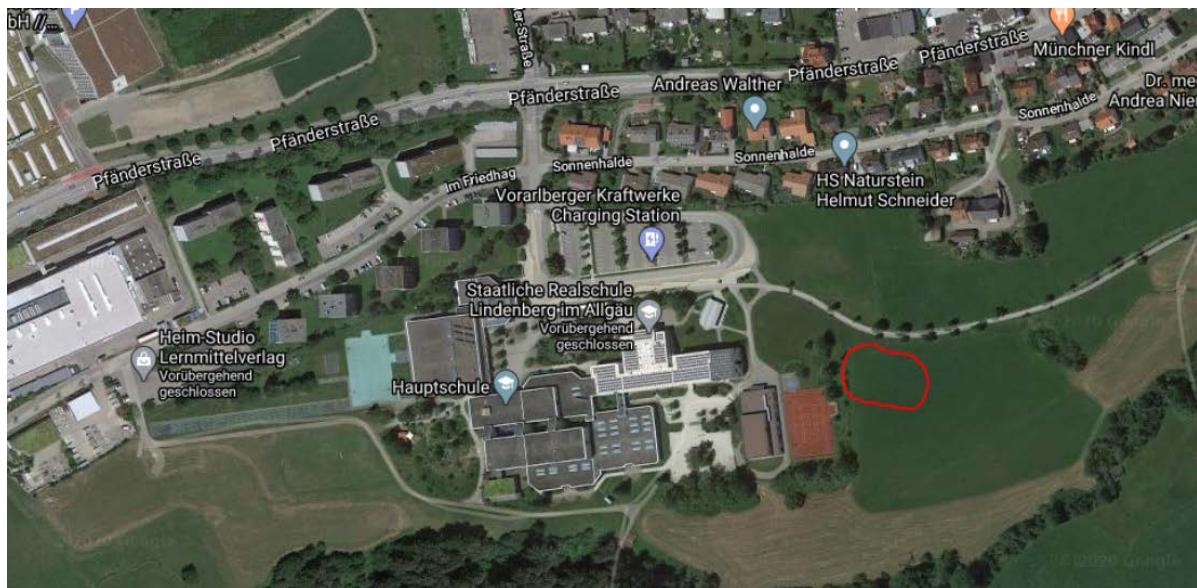
AZ: 0241

Informationen an den Gemeinderat

- Neubau der Antonio-Huber-Schule (Förderzentrum) in Lindenberg

Der Vorsitzende informiert, dass seit Mitte März der Standort für den Neubau der Antonio-Huber-Schule in Lindenberg feststehe. Im Rahmen des Kreisausschusses hat das Gremium entschieden, dass das Gebäude östlich der Realschul-Turnhalle beim Schulzentrum in Lindenberg entstehen soll. Im Auftrag des Landkreises Lindau hat die Firma Geo-Consult aus Blaichach nun die Bodenbeschaffenheit auf dem Grundstück getestet.

Einerseits fanden Bohrungen zur Entnahme von Bodenproben statt und andererseits wurde der Boden mithilfe eines Spezialgeräts sondiert. Auf dem gesamten Areal waren mehrere Bohrungs- und Sondierungspunkte. Die Ergebnisse werden nun ausgewertet und anschließend in einem Gutachten zusammengefasst. Der Landkreis Lindau möchte damit frühzeitig Aufschluss über den sich im Baufeld vorhandenen Untergrund bekommen, damit der Neubau, speziell auf diesen Untergrund abgestimmt, geplant werden kann. Eine parallel laufende Schadstoffuntersuchung soll außerdem Aufschluss über die Bodenqualität liefern. Die gewonnenen Erkenntnisse daraus seien wichtig, damit das beim Aushub anfallende Material fachgerecht entsorgt werden könne. Die Bauarbeiten sollen spätestens im Herbst 2022 starten und zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 fertig sein.



Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis

- Verkehrsüberwachung im Gemeindegebiet Hergatz

Der Vorsitzende präsentiert die Geschwindigkeitsmessungen im Gemeindegebiet im Monat März. Die Auswertung erfolgte über die Kommunale Verkehrsüberwachung Mindelheim. Gemessen wurde am 04.03., 16.03. und 26.03.2020 an drei verschiedenen Messpunkten jeweils zwischen 3 und 4 Stunden. Insgesamt waren es 68 Verstöße (siehe Tabelle unten).

Gemeinde Hergatz		Monat 03/2020											Messungen mit Geschwindigkeiten													
MstNr	MstBez	V Stvo	V Mess	Mess Sys	MessTag	Mess Start	Mess Ende	Mess Dauer	Fhz	Fhz / Std	Verst	Verst / Std	Verst / Fhz	Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen										V max		
														bis 10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	ab 61				
0053 0203	OT Wohlbrechts, Wangener Str. L17, Höhe Hs.-Nr. 1	50	59	LTC	Do 26.03.	14:40	17:40	3,00	363	121,0	7	2,3	1,9%	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	63
0053 0402	OT Schreckelberg, B32, Höhe Einm. Schwarzensee	70	79	ESO	Mo 16.03.	06:19	10:19	4,00	1370	342,5	48	12,0	3,5%	13	21	5	6	1	0	0	0	0	0	0	0	96
0053 0801	OT Staudach, St2003, Höhe BHS	70	79	ESO	Mi 04.03.	10:19	13:19	3,00	818	272,7	13	4,3	1,6%	8	3	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	99
Gesamt Monat 03/2020								Dauer	Fhz	Fhz / Std	Verst	Verst / Std	% Verst / Fhz	bis 10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	ab 61				
Gemeinde Hergatz								10,00	2551	255,1	68	6,8	2,7%	27	25	6	6	2	0	0	0	0	0			
Anzahl Messungen = 3																										

Abkürzung	Erklärung	Abkürzung	Erklärung	Abkürzung	Erklärung
MstNr	Messstellenummer	MessDauer	MessDauer als Dezimalzahl in Stunden	bis 10	Anzahl der Überschreitungen bis 10 km/h über Vstvo
MstBez	Messstellenbezeichnung	Fhz	Anzahl durchgefahrener Fahrzeuge	11-15	Anzahl der Überschreitungen von 11 bis 15 km/h über Vstvo
Vstvo	Geschwindigkeit nach Stvo in km/h	Fhz/Std	Anzahl durchgefahrener Fahrzeuge pro Messstunde	16-20	Anzahl der Überschreitungen von 16 bis 20 km/h über Vstvo usw.
Vmess	Geschwindigkeit Messbeginn in km/h	Verst	Anzahl Verstöße	ab 61	Anzahl der Überschreitungen ab 61 km/h über Vstvo
MessSys	Messsysteme: ESO=EinseitenSensor VIT=Vitronic, LTC=LeivTec	Verst/Std	Anzahl Verstöße pro Messstunde	Vmax	Maximal gemessene Geschwindigkeit
		%Fhz/Verst	Prozentanteil Fhz die zu einem Verstoß führten	Achtung: Bei Überschreitungen und Vmax ist Messtoleranz 3km/h abgezogen	

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils um 21:25 Uhr.

Der Vorsitzende
Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Schritfführerin
Andrea Steffey